

Präventionskonzept des BDKJ im Erzbistum Berlin gegen sexualisierte Gewalt (Stand 16.02.2022)

Kinder und Jugendliche brauchen die Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung als wertvolle Menschen. Sie brauchen eine Familie, eine Gemeinschaft, die ihnen Sicherheit und Schutz bietet, die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse, Anregungen zu Spiel und Leistung, sie müssen sich selbst verwirklichen und Einfluss nehmen können.

Die im BDKJ Berlin zusammengeschlossenen Jugendverbände bieten Lebensräume, in denen diese Grundbedürfnisse selbstverständlich ihren Platz haben. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür ein, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischer, sexualisierter und körperlicher Gewalt und vor Vernachlässigung zu schützen.

Auch wenn jede noch so gute Prävention sexualisierte Gewalt nicht ganz ausschließen kann, können Jugendverbände viel tun, um sich der verantwortungsvollen Aufgabe umfassend zu stellen, Kinder und Jugendliche in ihrem Arbeitsfeld möglichst wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Jugendverbände für potentielle Täter*innen unattraktiv zu machen. Dies gelingt, wenn:

- Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit klare Haltungen einnehmen,
- sie ausreichende Informationen über sexualisierte Gewalt und Täter*innenstrategien besitzen,
- Rahmenbedingungen in ihrem Einflussbereich schaffen oder umsetzen, die sexualisierte Gewalt verhindern,
- Sexualität nicht tabuisiert,
- mit Kindern und Jugendlichen präventiv gearbeitet,
- die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesucht,
- über Vorgehen im Verdachts- oder Notfall gesprochen wird und
- kompetente Fachleute aus Beratungsstellen bekannt sind und einbezogen werden.

Das vorliegende Präventionskonzept wurde von der BDKJ Diözesanversammlung 2011 verabschiedet, 2014 im Rahmen der Neufassung der Präventionsordnung und 2020 im Rahmen der Änderungen der Diözesanordnung und der Genderrichtlinien aktualisiert. Es gilt für die Jugendverbände im BDKJ Berlin und die Arbeit der BDKJ Diözesanstelle, sofern keine eigenen Präventionsregelungen getroffen wurden.

1. Qualifizierung und Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen in den Jugendverbänden des BDKJ Berlin. Konkret bedeutet dies:

- Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist verpflichtendes Modul in der Juleica-Schulung. Das Modul wird von eigens dafür ausgebildeten Referent*innen durchgeführt. Die Schulung vermittelt Basiswissen im Themenfeld sexualisierte Gewalt, stärkt eine innere Haltung von Wertschätzung, sensibilisiert für eine Kultur der Achtsamkeit und eröffnet Handlungsmöglichkeiten der Vorbeugung und Intervention, wenn einer/einem in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen „etwas komisch vorkommt“. Die BDKJ -Diözesanstelle stellt entsprechendes Material zur Verfügung.
- Die BDKJ Diözesanstelle bietet für Ehrenamtliche Fortbildungen im Themenfeld Prävention an und stellt Fachliteratur zur Verfügung.
- Berufliche pädagogische Mitarbeiter*innen qualifizieren sich regelmäßig im Themenfeld Sexualisierte Gewalt und Prävention entsprechend der Präventionsordnung im Erzbistum Berlin.

Zu Beginn ihres ehrenamtlichen Engagements bzw. zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit unterzeichnen Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und übergeben sie der jeweiligen Verbandsleitung bzw. BDKJ Diözesanleitung. Die BDKJ Diözesanstelle kann die Aufbewahrung auf Wunsch übernehmen. Die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt kann von der jeweiligen Verbandsleitung in Absprache mit dem Präventionsbeauftragten (Erzbistum, oder Dachverband) partiell angepasst werden (Vorlage als Anlage).

2. Sexualpädagogik

Die Jugendverbände im BDKJ Berlin eröffnen und fördern Wege, die eigene Identität und Persönlichkeit, ein eigenes Wertesystem und einen eigenen Lebensstil zu entdecken und zu entwickeln. Sie wollen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung heraus befähigen und anregen. Dies schließt sexualpädagogisches Arbeiten als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Grundlage für die sexualpädagogische Arbeit, die neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt fördert, ist das von der Jugendseelsorgekonferenz am 20.9.2011 verabschiedete „Sexualpädagogische Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin“.

Konkret bedeutet dies:

- Sexualität wird nicht tabuisiert, sondern altersangemessen in der Arbeit der Jugendverbände mit Kindern und Jugendlichen aufgegriffen.

Das Referat für Prävention und Sexualpädagogik bietet Fortbildungen im Themenfeld Sexualpädagogik an, vermittelt Referent*innen für eigene Angebote der Jugendverbände und stellt Fachliteratur zur Verfügung.

3. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Die Jugendverbände suchen die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die ihre Angebote wahrnehmen und informieren sie über das eigene bzw. vorliegende Präventionskonzept.

4. Partizipation und Beschwerdemanagement

Die katholischen Jugendverbände stehen ein für Freiwilligkeit, Selbstbestimmung innerhalb demokratischer Strukturen, Selbstorganisation, Interessenvertretung, qualifizierte Ehrenamtlichkeit und eine christliche Ziel- und Werteorientierung. Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen, die diese Leitsätze verletzt sehen, haben ein Recht sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Leitsätze mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen. In diesem Sinne gehören Partizipation und Beschwerdemanagement eng zusammen.

Deswegen werden Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen bei Angeboten der Jugendverbände in angemessenem Rahmen an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Regeln und Rechten beteiligt und über die bestehenden Regeln und Rechte altersgerecht informiert.

Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte werden bei Angeboten der Jugendverbände von jeweiligen Veranstalter*innen darüber informiert, an wen sie sich bei etwaigen Beschwerden konkret wenden können. Beschwerden werden in den jeweiligen Teams transparent gemacht und besprochen, die Beschwerde- führende Person erhält eine Rückmeldung. Für die unterschiedlichen Zielgruppen werden altersgerechte Formen eingesetzt.

Beschwerden von Ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen nimmt die jeweilige Diözesanleitung entgegen und bearbeitet sie entsprechend. Die BDKJ Diözesanstelle kann auf Wunsch als Vermittlungsstelle eingeschaltet werden.

5. Personalfragen

5.1 Persönliche Eignung

Die Diözesanleitungen der Jugendverbände tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen

- ▶ der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Straftat nach §171 des Strafgesetzbuches)
- ▶ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l StGB)
- ▶ Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
- ▶ der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- ▶ Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB)

verurteilt worden sind (vgl. § 72a Aches Sozialgesetzbuch).

Dem regelmäßigen Einsatz von Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit soll eine nachgewiesene Qualifizierung im Themenfeld sexualisierte Gewalt entsprechend der Präventionsordnung im Erzbistum Berlin vorausgehen (siehe Punkt 1). Verantwortlich für die Umsetzung sind die jeweiligen Leitungen der Jugendverbände.

5.2 Personalauswahl und -begleitung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch berufliche Mitarbeiter*innen setzt bei der Personalauswahl, beim Bewerbungs- und Anstellungsverfahren sowie der Einführungs- und Einarbeitungsphase und im Rahmen von Personalgesprächen an, in denen der offensive Umgang des jeweiligen Jugendverbandes bzw. der BDKJ Diözesanstelle mit der Problematik sexualisierter Gewalt von vornherein offen gelegt wird. Dazu gehören insbesondere:

- die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, um Bewerber*innen abzuschrecken, die bereits wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind,
- die Information über bestehende Präventionskonzepte des jeweiligen Verbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin,
- die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen,
- die Ergänzung des Arbeitsvertrages um die Verfahrensregeln des jeweiligen Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Anlage.

5.3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Leitungen der Jugendverbände und der BDKJ Diözesanstelle haben sich vor der Einstellung beruflicher Mitarbeiter*innen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf nicht älter als sechs Monate sein.

Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft grundsätzlich alle beruflichen Mitarbeiter*innen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiter*innen, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikant*innen sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft ebenso alle volljährigen Ehrenamtlichen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten. Das erweiterte Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche mit einer Bescheinigung der BDKJ Diözesanstelle gebührenfrei (Musterschreiben befindet sich im Anhang).

Die Führungszeugnisse werden nicht im Original beim Anstellungsträger bzw. Jugendverband aufbewahrt. Die Einsichtnahme wird von einer benannten Person, die sich der Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes verpflichtet, dokumentiert (Dokumentationsbogen und Datenschutzverpflichtung im Anhang).

Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen und der Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Einhaltung der Führungszeugnisvorlagepflicht abgefragt.

5.4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex soll dabei helfen, Verhaltens- und Organisationsregeln für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen einerseits und Kindern bzw. Jugendlichen andererseits abzustecken und zu ermöglichen. Der Verhaltenskodex liegt

diesem Konzept als Anlage vor, da dieser durch regelmäßige Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen reflektiert und abgeändert wird. Hauptberufliche und Ehrenamtliche verpflichten sich dem Verhaltenskodex über die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzklärung.

6. Kontaktperson

Der BDKJ Diözesanvorstand benennt eine weibliche und eine männliche Kontaktperson für Fragen der sexualisierten Gewalt. Die Kontaktpersonen sollen

- sich in Fragen von Prävention und Intervention auskennen und
- Kontakte zu Fachberatungsstellen haben.

Die Kontaktpersonen sind ansprechbar bei (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung und Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch. Sie vermitteln bei Bedarf an Fachberatungsstellen.

7. Umgang bei Verdacht

Jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Zur Abklärung suchen ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit, die einen Verdacht hegen oder von einem Verdacht erfahren, denen sich Betroffene offenbart haben oder die ins Vertrauen gezogen wurden, professionelle fachliche Unterstützung und informieren die jeweilige Leitung des Jugendverbandes.

Sofern sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet und weitere Maßnahmen eingeleitet werden, ist auch der BDKJ Diözesanvorstand umgehend zu benachrichtigen.

Der BDKJ Diözesanvorstand stellt einen Verfahrensweg für ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit zur Verfügung, der vorgibt, was bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung zu tun ist. Der Verfahrensweg befindet sich im Anhang.

Bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst wird umgehend eine Ansprechperson des Erzbischofs für **Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs eingeschaltet**.

Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen und der Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Umsetzung der Einleitung von Schritten bei möglicher Kindeswohlgefährdung abgefragt.

Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Dokumentiert werden sollten Notizen zu folgenden Aspekten:

1. Persönliche Daten der/des Betroffenen (Name, Alter, ...)
2. Name der verdächtigten Person(en) bzw. Hinweise zur Person
3. Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?
4. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
5. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch vorstellbar?
7. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?

Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weitergehen?

8. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Der BDKJ Diözesanverband Berlin strebt die Vernetzung in Fragen von Prävention mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen inner- und außerhalb des Erzbistums Berlin aus Gründen der Synergie und Qualitätsentwicklung an und ist aus diesem Grund auch Mitbegründer vom Katholischem Netzwerk Kinderschutz im Erzbistum Berlin.

Die Jugendverbände veröffentlichen das vorliegende bzw. ihr eigenes Präventionskonzept und ihre Aktivitäten im Themenfeld sexualisierte Gewalt auf ihrer Homepage und machen die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für Verdachtsfälle in der BDKJ Diözesanstelle, der Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst des Erzbistums sowie mindestens einer nicht-kirchlichen Einrichtung publik.